



WTA5-I-202/014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhwt@noel.gv.at
Fax: 02842/9025-40571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Peter Reischl

(0 28 42) 9025

Durchwahl

Datum

40575

03. April 2020

Betrifft

Verordnung zur Einschränkung der Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya hat am 17. März 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungs- einrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
7. für Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

- (2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

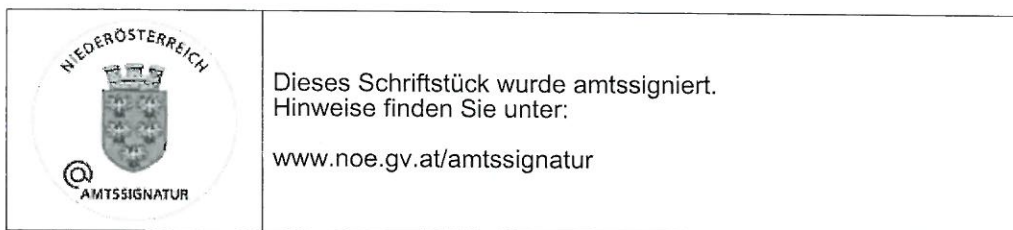
Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters zur umgehenden Kundmachung, durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zur Kenntnis
3. BH Waidhofen/Thaya - Bürodirektion mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage

Für den Bezirkshauptmann
Mag. T ü c h l e r



angeschlagen am : 6.4.2020
abgenommen am :